

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

*Didorf*  
*Grabbplatz 7*

Nr. 12

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. März

1952

## Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.</b></p> <p><b>Allgemeine Innere Verwaltung.</b></p> <p>163. Jagdsteuerausfälle durch Inanspruchnahme von Jagdrechten durch die Besatzungsmacht. S. 99.</p> <p>164. Erhebung von Benutzungsgebühren für Einrichtungen der Ämter. S. 99.</p> <p><b>Wirtschaft und Verkehr.</b></p> <p>165. Anordnung im Enteignungsverfahren. S. 99.</p> <p><b>Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.</b></p> <p>166. Wiedergutmachung; deutsche Emigranten, die in Belgien wohnhaft gewesen sind. S. 100.</p> <p>167. Kriegsfolgenhilfe; hier: Anzeige der unterhaltenen Durchgangs- und Wohnlager. S. 100.</p> | <p>168. Ungültigkeitserklärung von Sonderausweisen. S. 100.</p> <p>169. Genehmigung des Vertriebes von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. S. 100.</p> <p><b>Bau- und Wohnungswesen.</b></p> <p>170. Verwaltung der Umstellungsgrundschulden. S. 100.</p> <p><b>Bekanntmachungen anderer Behörden.</b></p> <p>171. Wegeeinziehung. S. 101.</p> <p>172. Wegeeinziehung. S. 101.</p> <p>173. Wegeeinziehung. S. 101.</p> <p>174. Berichtigung. S. 101.</p> <p><b>Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.</b></p> <p>Ernennungen. S. 101.</p> |
|--|---|

### Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 163. Jagdsteuerausfälle durch Inanspruchnahme von Jagdrechten durch die Besatzungsmacht.

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 71/3 — 0.

Düsseldorf, den 13. März 1952.

Nach einem mir zugegangenen Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 18. 1. 1952 — II C/BLG 1512/2/52 — können die Gemeinden (GV.) nicht damit rechnen, daß ihnen vom Bunde im Zuge der Übernahme der Aufwendungen für Inanspruchnahme von Jagdrechten durch die Besatzungsmacht im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 des Ersten Überleitungsgesetzes (BGBl. I 1951 S. 779) ein Ausgleich der Jagdsteuerausfälle zugebilligt wird. Da die Inanspruchnahme von Jagdrechten durch die Besatzungsmacht unmittelbar die Jagdeigentümer trifft, können die Gemeinden (GV.) die ihnen hierdurch entstehenden Jagdsteuerausfälle wegen ihrer bloß mittelbaren Schadensnatur bei der Gewährung von Abgeltungsbeträgen durch den Bund nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, da nur unmittelbar Betroffene ausgleichsberechtigt sind.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

#### 164. Erhebung von Benutzungsgebühren für Einrichtungen der Ämter.

Der Regierungspräsident.

K (St) 55/0 — 411

Düsseldorf, den 14. März 1952.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die Ämter nicht befugt, Benutzungsgebühren für amtseigene Einrichtungen zu erheben. § 15 der Amtsordnung läßt zwar mit der Bestimmung, daß die Amtseingesessenen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des

Amtes in der gleichen Weise wie zur Benutzung der öffentlichen Gemeindevorrichtungen berechtigt sind, erkennen, daß es den Ämtern nicht verwehrt sein soll, amtseigene öffentliche Einrichtungen zu unterhalten; jedoch fehlt es für die Erhebung von Benutzungsgebühren noch an der erforderlichen Rechtsgrundlage, wie sie z. B. für die Gemeinden mit § 4 KAG vorhanden ist.

Den Ämtern ist z. Z. lediglich die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß § 6 KAG gestattet.

Bei der Neufassung der Amtsordnung wird der Herr Innenminister sich dafür einsetzen, daß zukünftig auch § 4 KAG für Ämter entsprechend gilt.

Sofern die Kosten der Veranstaltungen der Ämter, die einzelnen Amtseingesessenen oder einzelnen Gruppen von solchen vorzugsweise zum Vorteil reichen, durch Benutzungsgebühren gedeckt werden sollen, bleibt es bis zur gesetzlichen Neuregelung erforderlich, gleichlautende Gebührenordnungen für die einzelnen amtsangehörigen Gemeinden durch deren Vertretungen zu erlassen.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

#### Wirtschaft und Verkehr

#### 165. Anordnung im Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.

III Ent — 63/51 —

Düsseldorf, den 10. März 1952.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Direktion der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG. in Duisburg-Ruhrort als Unternehmerin für den Bau und Betrieb einer Rohöl-Benzin-Fernleitung von dem Betriebe der Ruhrchemie AG. in Holten zu dem Hydrierwerk in Scholven b. Buer als Teilstück einer Rohöl-Benzin-Fernleitung, die im Duisburger Hafen beginnt, in den Gemarkungen Holten und Sterkrade ergeht auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 hiermit folgende

#### Anordnung:

Die Besitzer von Grundstücken, die im Bereich der eingangs bezeichneten Rohöl-Benzin-Fernleitung

liegen, haben auf ihren Grundstücken Handlungen der Unternehmerin, die zur Vorbereitung dieser Leitung erforderlich sind, zu gestatten. Hierbei von der Unternehmerin angerichteter Schaden ist von ihr zu vergüten. Der Tag der Vorarbeiten wird den Besitzern mindestens zwei Tage vorher speziell oder ortsüblich bekanntgegeben.

Eine Zerstörung von Aufbauten jederart und das Fällen von Bäumen bedarf in jedem Falle meiner besonderen Genehmigung.

Die Rechte der Unternehmerin werden durch die Ruhrgas AG. in Essen wahrgenommen.

Im Auftrage: Neufang.

### Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

#### 166. Wiedergutmachung; deutsche Emigranten, die in Belgien wohnhaft gewesen sind.

Der Regierungspräsident.

S. — VdN. — A — 1

Düsseldorf, den 5. März 1952.

Der Herr Innenminister gibt mit Erlaß vom 12. 2. 1952 Az.: V—400 d—533 — nachstehende Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel, Avenue de Tervueren 269 bekannt und empfiehlt, falls in Einzelfällen Rückfragen über den Verbleib deutscher Staatsangehöriger erforderlich sein sollten, bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel anzufragen:

„Das belgische Wiederaufbauministerium veröffentlicht in unregelmäßigen Zeitabständen Listen der von diesem Ministerium laufend ausgesprochenen Todeserklärungen (présomptions de décès). In diesen Verzeichnissen sind ohne Rücksicht auf ihre Nationalität alle in Belgien wohnhaft gewesenen Personen aufgenommen, die während des Krieges infolge Deportation oder durch sonstige Kriegseinwirkungen ums Leben gekommen oder überhaupt vermißt sind. Darunter tauchen unter anderem immer wieder die Namen deutscher Emigranten auf.“

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

#### 167. Kriegsfolgenhilfe; hier: Anzeige der unterhaltenen Durchgangs- und Wohnlager.

Der Regierungspräsident.

S. 5.1. Sdt/Pa.

Düsseldorf, den 12. März 1952.

Die Abrechnungen nach Formblatt 2 der letzten Monate haben gezeigt, daß offenbar die mit Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1950 — III A L/651/4 — erbetenen Veränderungsanzeigen nicht in allen Fällen erfolgt sind.

Ich bitte daher, mir bis zum 31. 3. 1952 ein namentliches Verzeichnis der noch unterhaltenen Durchgangs- und Wohnlager einzureichen, das die Zahl der am Schluß des Abrechnungsmonats Dezember in den einzelnen Lagern untergebrachten Personen sowie das Fassungsvermögen dieser Lager aufzeigt.

Gleichzeitig bitte ich um entsprechende Angaben über die evtl. unterhaltenen Lager, die nach Ziffer 23 (2) des Gemeinsamen Erlasses der Herren Sozial- und Finanzminister vom 26. 4. 1950 — III A 1/651/1 — und — Kom.Fin.Tgb. Nr. 4891/I — für eine Verrechnung nicht in Betracht kommen.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

#### 168. Ungültigkeitserklärung von Sonderausweisen.

Der Regierungspräsident.

— S — V. d. N. — A — 1 — 52 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 13. März 1952.

Die von den Kreisrunderhilfsausschüssen in Düsseldorf und Wuppertal ausgestellten Sonderausweise: Nr. 450, für Eva Heidenheim, zuletzt wohnhaft Düsseldorf, Friedingstr. 4, unbekanntem Aufenthalts,

Nr. 1578, für Adolf Stärck, zuletzt wohnhaft Düsseldorf, Planetenstr. 42, unbekanntem Aufenthalts,

Nr. 2413, für Kurt Strahlendorf, wohnhaft gewesen Düsseldorf, Morsestr. 5, ausgewandert nach Südafrika,

Nr. 934, für Frau Maria Rautenberg, wohnhaft gewesen Düsseldorf, Flurstr. 66, verstorben

Nr. 1880, für August Nowag, wohnhaft gewesen Düsseldorf, Neußer Str. 97, verstorben,

Nr. 1600, für Wilhelmine Ahrem, wohnhaft Wuppertal-Elberfeld, Sonnborner Str. 65,

Nr. 900, für Emil Bube, wohnhaft Wuppertal-Barmen, Tütersburg 16,

Nr. 1495, für Paula Jüdel, wohnhaft Wuppertal-Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 73,

Nr. 1202, für Betti Hehr, wohnhaft Wuppertal-Vohwinkel, Herderstr. 48,

Nr. 1489, für Dr. Georg Hartel, wohnhaft Wuppertal-Elberfeld, Kirschbaumstr. 29

werden hiermit für ungültig erklärt. Falls einer dieser Ausweise dennoch benutzt bzw. vorgelegt werden sollte, bitte ich, ihn einzuziehen und dem zuständigen Amt für Wiedergutmachung zu übersenden.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

#### 169. Genehmigung des Vertriebes von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Regierungspräsident.

S. 4.1. Rei/Pa.

Düsseldorf, den 17. März 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Wohlfahrtsbriefmarken unter den gleichen Bedingungen, wie sie in meiner Bekanntmachung vom 12. 10. 1951 — ABl. S. 296 — angegeben sind, bis zum 23. 5. 1952 weiter vertrieben werden können.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

### Bau- und Wohnungswesen

#### 170. Verwaltung der Umstellungsgrundschulden.

Der Regierungspräsident.

W (WV) 26.00 — (VI) —

Düsseldorf, den 12. März 1952.

Bezug: 1. Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes NRW — WA 1805 — 20028/52 I D 3 vom 21. 1. 1952, MBl. NW. S. 134 ff.

2. Mein Hinweis im Regierungsamtsblatt 1952, Seite 87.

In seinem o. a. Runderlaß vom 21. 1. 1952 bestimmte der Herr Finanzminister, daß ab sofort alle Fälle, in denen die Verwaltungsinstitute den Rang-



